# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 28.02.2024

# **Antrag**

der Bundesregierung

# Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI

#### Der Bundestag wolle beschließen:

- Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 28. Februar 2024 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation European Naval Force Mediterranean (EUNAVFOR MED) IRINI im Mittelmeer zu.
- 2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
  - Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage
  - a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982;
  - b) des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000;
  - des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000;
  - d) des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;
  - e) der Resolutionen des Sicherheitsrates der VN 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014), 2174 (2014), 2240 (2015), 2259 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2312 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2380 (2018), 2420 (2018), 2437 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2491 (2019), 2509 (2020), 2510 (2020), 2526 (2020), 2571 (2021), 2578 (2021), 2598 (2021), 2635 (2022), 2644 (2022), 2684 (2023), 2701 (2023);
  - f) der Beschlüsse 2020/472/GASP vom 31. März 2020, 2021/542/GASP vom 26. März 2021 und 2023/653/GASP vom 20. März 2023 des Rates der Europäischen Union sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

#### 3. Auftrag und Aufgaben

Gemäß Beschluss des Rates der Europäischen Union trägt EUNAVFOR MED IRINI in der Hauptaufgabe dazu bei, den illegalen Waffenhandel in ihrem vereinbarten Operationsgebiet und im Gebiet von Interesse nach Maßgabe der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der VN und der späteren Resolutionen über das Waffenembargo gegen Libyen, einschließlich der Resolutionen 2292 (2016) und 2701 (2023) des Sicherheitsrates der VN, zu verhindern.

In ihren Nebenaufgaben leistet die Operation jeweils einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen der VN zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen und zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Operation den Kapazitätsaufbau und die Schulung der relevanten libyschen Institutionen bei Strafverfolgungsaufgaben auf See unterstützt. In Ermangelung eines Ansprechpartners auf libyscher Seite wird diese Nebenaufgabe nicht durchgeführt. Sie ist außerdem auch weiterhin kein Bestandteil dieses Bundestagsmandates.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen, durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet;
- Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen;
- c) Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen;
- d) Beschlagnahme und Entsorgung der unter Buchstabe c genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen;
- e) Erhebung und Speicherung von Beweismitteln im Einklang mit anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen stehen;
- f) Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu Personen, die unter dem Verdacht stehen, an der Beförderung unter das Waffenembargo der VN fallender Gegenstände beteiligt zu sein, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die zur Identifizierung besagter Personen geeignet sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- g) Übermittlung der unter Buchstabe f genannten Daten, der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und von Informationen, die bei den unter den Auftrag fallenden Aufgaben erlangt werden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der EU nach Maßgabe des geltenden Rechts;

- h) Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen;
- Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h gesammelten Informationen an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU;
- j) Sammlung, Speicherung und Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der EU, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, dem Expertengremium des Libyen-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN, INTERPOL, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- k) Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen;
- Sammlung und Speicherung der Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Daten zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation, die EUNAVFOR MED IRINI an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weiterleiten kann, nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- m) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

## 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Sicherung und Schutz;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung;
- Seeraumüberwachung;
- Führungsunterstützung;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
- operative Informationen;
- Verbindungswesen.

#### 5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. April 2025.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen;
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der Europäischen Union und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

#### 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI umfasst Meeresgebiete außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens sowie innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung von Schiffen in einen und zur Übergabe von Schiffen in einem Hafen in der EU benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

Das Gebiet der besonderen Verwendung im Ausland gemäß § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes umfasst die in Nummer 7 benannten Einsatzgebiete und diejenigen angrenzenden Räume, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz, insbesondere zwecks Vorausstationierung, Zugang, Versorgung oder in Verbindung mit der Einsatzdurchführung von den Angehörigen des Einsatzkontingents, genutzt werden.

#### 8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### 9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 1. Mai 2024 bis 30. April 2025 voraussichtlich insgesamt rund 38,5 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2024 rund 25,7 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2025 rund 12,8 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2024 und wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

#### I. Politische Rahmenbedingungen

Die politische Lage in Libyen bleibt bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und weiterhin separaten Institutionen in Ost und West. Es verfestigt sich eine am Status quo interessierte politische Struktur, die durch die GNU (Government of National Unity) unter Premierminister Abdel Hamid Dbeiba im Westen und durch General Chalifa Belqasim Haftar im Osten dominiert wird. Eine latente Konkurrenz geht zudem weiterhin von der im März 2022 durch das Repräsentantenhaus installierten GNS (Government of National Stability) aus.

Seit dem Ende des Bürgerkriegs in Libyen im Oktober 2020 ist es bislang nicht gelungen, das Land zu Wahlen zu führen. Die Ende 2023 durch das Repräsentantenhaus verabschiedeten Wahlgesetze und der Verfassungszusatz bleiben innerlibysch umstritten. Eine aktive Begleitung der VN-Bemühungen bleibt für eine erfolgreiche politische Transition zwingend erforderlich. Der 2022 eingesetzte VN-Sondergesandte für Libyen, Abdoulaye Bathily, versucht weiterhin, die wichtigsten politischen Akteure zusammenzuführen, um den Prozess Richtung Wahlen voranzubringen. Die beiden Berliner Libyen-Konferenzen im Januar 2020 und Juni 2021 haben den internationalen Bezugsrahmen für den politischen Prozess in Libyen abgesteckt.

Trotz des internationalen Engagements gibt es fortwährend Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung befinden sich weiterhin ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner auf beiden Seiten im Land. Ihr vollständiger Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen, teilweise auch ihre Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen noch aus.

Um eine langfristige politische Stabilisierung Libyens zu ermöglichen und die Friedensperspektive des Landes zu stärken, gilt es, den VN-geführten Friedensprozess weiterhin diplomatisch, militärisch und entwicklungspolitisch zu unterstützen.

#### II. Rolle des militärischen Beitrages

Die Operation EUNAVFOR MED IRINI im Mittelmeer bleibt essenzieller Baustein des VN-geführten Friedensprozesses mit dem Ziel einer langfristigen Stabilisierung Libyens. Unverändert ist EUNAVFOR MED IRINI die einzige Akteurin, die das Waffenembargo der VN gegen Libyen gegenwärtig auf hoher See umsetzt. Im südlichen Mittelmeer ist die Operation durch ihre dauerhafte Präsenz ein wichtiges politisches Zeichen, durch das die EU ihrer Verantwortung als maritime Sicherheitsakteurin, wie im Strategischen Kompass der EU gefordert, gerecht wird.

Hauptaufgabe von EUNAVFOR MED IRINI ist der Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen. Diese wird durch die flächendeckende Seeraumüberwachung durch bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen Luftraum sowie die Stützung auf das Satellitenzentrum der EU (Satcen) und das EUZentrum für Informationsgewinnung und -analyse zur Sammlung von operationsrelevanten Informationen gewährleistet. Die Aufklärungsfähigkeiten ermöglichen die Erstellung eines Lagebildes in Bezug auf mögliche Embargoverstöße, insbesondere auf hoher See. Komplementär zur Lagebilderstellung erfolgt der Einsatz von seegehenden Einheiten in internationalen Gewässern, einerseits zur Demonstration von internationaler Präsenz und andererseits zur Durchführung sogenannter "Friendly Approaches", bei denen Schiffe mit Zustimmung des Kapitäns betreten werden. Zudem besteht die Möglichkeit zum "Boarding" und zu der damit einhergehenden Kontrolle eines Schiffes, auch gegen den Willen der Schiffsführung.

Die drei zusätzlichen Aufgaben der Operation umfassen einen Beitrag zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen, einen Beitrag zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken und einen Beitrag zum Kapazitätsaufbau sowie zur Schulung der relevanten libyschen Institutionen bei Strafverfolgungsaufgaben auf See. Die letztgenannte Aufgabe des Kapazitätsaufbaus wurde seitens der Operation bisher nicht begonnen und ist weiterhin kein Bestandteil dieses Bundestagsmandates.

Zur Erfüllung der Nebenaufgabe zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzen aggregiert die Operation Daten im Operationsgebiet und gibt diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Stellen der EU weiter. Libyschen Behörden werden diese Informationen und Daten durch die Operation nicht weitergeleitet. Die bisherige Bilanz der Operation wird durch die Einsatzstatistik dokumentiert. EUNAVFOR MED IRINI hat seit dem Beginn der Operation im März 2020 mehr als 13.000 Schiffe abgefragt und mehr als 600 "Friendly Approaches" durchgeführt. Zudem wurden 26 Schiffe mittels "Boarding" inspiziert. Bei drei Schiffen wurden Verstöße gegen das Waffenembargo der VN festgestellt, in deren Folge die Schiffe umgeleitet und die Ladungen beschlagnahmt wurden.

Die an EUNAVFOR MED IRINI beteiligten seegehenden Einheiten unterliegen der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen. In Seenot geratene Personen, die durch seegehende Einheiten von EUNAVFOR MED IRINI gerettet werden, werden auf Grundlage von durch EU-Mitgliedstaaten vorab festzulegenden Zusagen verteilt. Alle Mitgliedstaaten, die eine seegehende Einheit stellen, sollen grundsätzlich an der Verteilung teilnehmen; weitere Mitgliedstaaten können freiwillig entscheiden, der Vereinbarung beizutreten.

Die Fortführung von EUNAVFOR MED IRINI muss unverändert alle vier Monate durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) des Rates der Europäischen Union bestätigt werden. Fortlaufend gilt die Regelung, dass das PSK bei Veranlassung eines EU-Mitgliedstaates über einen möglichen migrationsbezogenen Effekt ("Pull-Effekt") der Operation zu entscheiden hat. Dieser Mechanismus kam bisher nicht zur Anwendung. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es weiterhin keine Anzeichen, dass EUNAVFOR MED IRINI einen solchen migrationsbezogenen Effekt erzeugt.

Seit Beginn von EUNAVFOR MED IRINI im Jahr 2020 beteiligt sich Deutschland an der Operation. Das deutsche militärische Engagement umfasst dabei Personal in den Stäben der Operation in deren Hauptquartier in Rom und an Bord des Flaggschiffs. Darüber hinaus leistet Deutschland einen Beitrag zum Lagebild durch Flüge zur Seeraumüberwachung und es besteht die Möglichkeit zur Beteiligung mit einer seegehenden Einheit. Daher bleibt die Personalobergrenze unverändert bei 300 Soldatinnen und Soldaten, was grundsätzlich die gleichzeitige Teilnahme einer seegehenden Einheit und der genannten Fähigkeiten ermöglicht.

Unverändertes Ziel ist es, durch eine ausstehende Kooperationsvereinbarung zwischen EUNAVFOR MED IRINI und der maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN der NATO, den europäischen Pfeiler in der NATO und die Kooperation zwischen der NATO und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU voranzutreiben.

#### III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das breite Engagement der Bundesregierung in Libyen umfasst humanitäre, stabilisierende und entwicklungspolitische Maßnahmen und basiert auf dem integrierten Ansatz der Nationalen Sicherheitsstrategie. Politisch engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen des Berliner Prozesses, vermittelt zwischen den internationalen Akteuren und unterstützt darüber hinaus den durch die VN-Mission in Libyen (United Nations Support Mission in Libya, UNSMIL) geleiteten innerlibyschen Mediationsprozess. Ziel des Engagements der Bundesregierung ist es, mit Dialog- und Versöhnungsprozessen auf lokaler Ebene tieferliegende Konfliktursachen anzugehen, staatliche Strukturen zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene zu verbessern. Dazu gehören die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen und Jugendlichen, die Förderung einer besseren Gesundheitsversorgung und die Verbesserung der Beschäftigungssituation. Die Unterstützung der Wahlbehörden und der libyschen Zivilgesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene trägt dazu bei, strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates zu schaffen. Für diese Maßnahmen hat die Bundesregierung 2023 rund 19 Millionen Euro bereitgestellt (ohne humanitäre Hilfe).

Im Nachgang der Flutkatastrophe, die im September 2023 etwa 10.000 Opfer und Vermisste im Osten Libyens gefordert hat, hat die Bundesregierung zudem 4 Millionen Euro für Hilfsgüter, Dienstleistungen und die Vorbereitung des Wiederaufbaus bereitgestellt. Der Nothilfefonds der VN, dessen größter Einzahler Deutschland ist, hat außerdem 10 Millionen Euro für die Bewältigung der Krise bereitgestellt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen ebenfalls darauf ab, die Lage von geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten in Libyen zu verbessern. In diesem Rahmen unterstützt die Bundesregierung eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten, die ökonomische Stabilisierung des Landes sowie die Förderung begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migrantinnen und Migranten und die Evakuierung von Geflüchteten. Darüber hinaus sollen die sozioökonomische Entwicklung libyscher Küstenkommunen gefördert und die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen unterstützt werden.

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das VN-Kinderhilfswerk (UNICEF) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (UNHCR) sowie die libysche Übergangsregierung, damit diese der Bevölkerung, Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

2023 hat die Bundesregierung bedürftige Menschen in Libyen durch humanitäre Hilfe in Höhe von rund 12,5 Millionen Euro unterstützt; für 2024 sind bisher rund 3 Millionen Euro an humanitärer Hilfe zugesagt.

Die zivile EU-Mission zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) unterstützt seit 2016 die libyschen Behörden beim Kapazitätsaufbau sowie bei der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terrorismusbekämpfung, Strafjustiz sowie Grenz- und Migrationsmanagement.

